

Az.: 1 B 168/14
5 L 414/14

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern

sämtlich wohnhaft:

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Zuweisung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 12. September 2014

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 15. Juli 2014 - 5 L 414/14 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat ihren Antrag zu Recht abgelehnt.

I.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat in dem angegriffenen Beschluss ausgeführt, dass die Antragstellerin für die Zeit ab dem 1. November 2014 kein Rechtsschutzbedürfnis habe, da sie insoweit ein Betreuungsangebot der Antragsgegnerin angenommen habe. Für die Zeit vom 1. August 2014 bis zum 31. Oktober 2014 habe sie keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Es bestehe in der vorliegenden Konstellation Anlass zu Zweifeln, dass die Eltern der Antragstellerin dieser innerhalb von drei Monaten einen Wechsel der Betreuungseinrichtung zumuten wollten. Es gehe dabei nicht um die Gründe, aus welchen eine Zwischenlösung bei der Betreuung gewünscht werde, sondern nur um das Betreuungsinteresse für die Zwischenlösung überhaupt. Die Antragstellerin habe die prozessual einfache Möglichkeit gehabt, ihr einschlägiges Interesse durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft zu machen. Dies sei von ihr am 14. Juli 2014 ausdrücklich verweigert worden.
- 3 Die Antragstellerin macht geltend, dass sie mit ihrem Eilantrag einen Anspruch auf Betreuung ab dem 1. August 2014 geltend gemacht habe. Daran habe sich auch dadurch nichts geändert, dass sie nach damaligem Stand ab dem 3. November 2014 und nunmehr ab dem 15. September 2014 mit einer Eingewöhnung ab dem 1. Septem-

ber 2014 in der Kindertageseinrichtung „M.....“ der Antragsgegnerin betreut werden könne. Einer Glaubhaftmachung im Hinblick auf die etwaige Absicht der Eltern der Antragstellerin, diese in einer anderen Einrichtung betreuen zu lassen, von der sie dann in die Kindertageseinrichtung „M.....“ wechseln würde, habe es nicht bedurft. Es sei Sache der Antragsgegnerin gewesen glaubhaft zu machen, dass der Antragstellerin ab dem 1. August 2014 kein angemessener Betreuungsplatz angeboten und der Betreuungsbeginn in der Kindertageseinrichtung „M.....“ nicht vorverlegt werden könne. Das Verwaltungsgericht habe auch nicht im Blick gehabt, dass die Eltern der Antragstellerin sowohl einen vorzeitigen Betreuungsbeginn in der bereits angenommenen Einrichtung „M.....“ akzeptiert hätten, als auch eine zu ihrer Erwerbstätigkeit passende, dauerhafte Betreuung in einer anderen zumutbaren Betreuungseinrichtung, aus der dann später nicht mehr hätte gewechselt werden müssen. Einen vorzeitigen Betreuungsbeginn in einer anderen Einrichtung mit anschließendem Wechsel in die Kindertageseinrichtung „M.....“ lehnten sie aus Kindeswohlgesichtspunkten ab.

II.

- 4 Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.
- 5 Der Antragstellerin steht ein Rechtsschutzbedürfnis für den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung nicht zur Seite, da die Antragsgegnerin den geltend gemachten Anspruch aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII für die Zeit ab dem 15. September 2014 bereits erfüllt hat. Für die Zeit vom 1. August 2014 bis zum 14. September 2014 bedarf die Antragstellerin keines gerichtlichen Eilrechtsschutzes, weil ihre Eltern die Erfüllung des Anspruchs an Bedingungen geknüpft haben, die von der Antragsgegnerin weder erfüllt werden müssten noch nach deren Vortrag erfüllt werden könnten.
- 6 § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII enthält kein Recht auf Auswahl eines Betreuungsplatzes aus mehreren Angeboten eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, sondern den Anspruch auf einen (zumutbaren) Betreuungsplatz. Die Auswahl des konkreten Betreuungsplatzes, der den Anspruchsberechtigten aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII angeboten wird, ist dabei Sache der Antragsgegnerin, so dass Ermittlungen zu Platzkapazitäten offensichtlich nicht mehr erforderlich sind, sobald ein Angebot für einen Betreuungsplatz zur Erfüllung des Anspruchs aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII vorliegt. Im

Hinblick auf das Angebot der Antragsgegnerin, der Antragstellerin zunächst ab dem 1. November 2014, nachfolgend ab dem 1. Oktober 2014 und zuletzt ab dem 15. September 2014 einen Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung „M.....“ zuzuweisen, entspricht dieses nicht vollständig dem für die Antragstellerin geltend gemachten Bedarf, da die Betreuung bereits ab dem 1. August 2014 erfolgen sollte. Die Eltern der Antragstellerin haben das vorgenannte Angebot der Antragsgegnerin aber angenommen, so dass für den Zeitraum ab dem Betreuungsbeginn in der Kindertageseinrichtung „M.....“ ein Rechtsschutzbedürfnis für die Geltendmachung des Anspruchs der Antragstellerin aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII gegenüber der Antragsgegnerin nicht mehr besteht.

- 7 Davon unberührt bleibt - wovon auch das Verwaltungsgericht ausgegangen ist - die Geltendmachung des Anspruchs der Antragstellerin aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII auf Betreuung im Zeitraum vom 1. August 2014 bis zum Betreuungsbeginn in der Kindertageseinrichtung „M.....“. Auch für diesen Anspruch gilt jedoch, dass er nicht auf die Betreuung in einer bestimmten Einrichtung gerichtet ist, sondern lediglich auf die Verschaffung eines zumutbaren Betreuungsplatzes. Für die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes fehlt es an einem anzuerkennenden Interesse, wenn mit diesem die Verpflichtung des Leistungsträgers zu einem Angebot begehrt wird, dessen Ablehnung der Leistungsberechtigte bereits angekündigt hat. Das ist vorliegend der Fall, da die Eltern der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren glaubhaft gemacht haben, dass sie ein Angebot der Antragsgegnerin zur Erfüllung des Anspruchs der Antragstellerin aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII nur dann annehmen würden, wenn dieses nicht mit einem späteren Wechsel der Einrichtung verbunden wäre. Aufgrund der Annahme des Betreuungsplatzes in der Kindertageseinrichtung „M.....“ zu einem nach dem 1. August 2014 liegenden Zeitpunkt bedeutet dies, dass hierfür nur ein Betreuungsplatz in dieser Einrichtung ab dem 1. August 2014 in Betracht kommt, oder der Antragstellerin bereits ab dem 1. August 2014 ein (zumutbarer) Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden müsste, in der die Antragstellerin auch für die Zeit, für die sie bereits über einen Platz in der Kindertageseinrichtung „M.....“ verfügt, betreut werden könnte. Solche Plätze sind nach dem Vortrag der Antragsgegnerin aber nicht verfügbar, so dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin von vorneherein keinen Betreuungsplatz anbieten kann, der die von dieser genannten Bedingungen erfüllen würde. Entgegen der

Auffassung der Beschwerde ist in Bezug auf die Verfügbarkeit solcher Betreuungsplätze auch keine Glaubhaftmachung durch die Antragsgegnerin erforderlich, da sie den Anspruch der Antragstellerin aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII im Zeitraum bis zum Betreuungsbeginn in der Kindertageseinrichtung „M.....“ auch durch das Bereitstellen von Betreuungsplätzen erfüllen kann, die den von der Antragstellerin geforderten Kriterien nicht entsprechen.

- 8 Soweit mit der Beschwerde sinngemäß geltend gemacht wird, ein Betreuungsplatz in der Zeit ab dem 1. August 2014, der einen nachfolgenden Wechsel in die Kindertageseinrichtung „M.....“ nach sich ziehe, sei unzumutbar, weil ein Wechsel der Einrichtung aus Gründen des Kindeswohls nicht in Betracht komme, ist diese Ansicht der Eltern der Antragstellerin zwar ohne Weiteres nachzuvollziehen. Die Beschwerde übersieht jedoch, dass die Eltern der Antragstellerin bei der Annahme des Angebots der Antragsgegnerin für die Kindertageseinrichtung „M.....“ zunächst ab dem 1. November 2014 davon ausgehen mussten, dass ein Betreuungsbeginn in dieser Einrichtung bereits zum 1. August 2014 nicht möglich war und das Festhalten an diesem Betreuungsbeginn gegenüber der Antragsgegnerin ggf. einen Wechsel der Einrichtung mit sich bringen würde. Sie setzen sich daher zu ihrem eigenen Verhalten in Widerspruch und verhalten sich treuwidrig, wenn sie die Unzumutbarkeit eines von der Antragsgegnerin angebotenen Betreuungsplatzes nun auf einem ggf. notwendigen nachfolgenden Wechsel der Einrichtung stützen wollen.
- 9 Die Annahme des Angebots der Antragsgegnerin, die Antragstellerin in der Kindertageseinrichtung „M.....“ erst nach dem 1. August 2014 betreuen zu lassen, führt ferner dazu, dass die Antragstellerin - entgegen der Ansicht der Beschwerde - auch nicht mehr geltend machen kann, dass sie mit einem Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung einverstanden sei, wenn die Betreuung bereits ab dem 1. August 2014 erfolge und nachfolgend kein Wechsel der Einrichtung notwendig werde. Die Antragstellerin hätte auch in diesem Fall das Angebot der Antragsgegnerin für die Kindertageseinrichtung „M.....“ ab 1. November 2014 ablehnen und ihren in dem vorliegenden Eilverfahren geltend gemachten Anspruch auf einen Betreuungsplatz aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII vollumfänglich weiterverfolgen müssen.

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Beschwerdeverfahren ist gerichtskostenfrei (§ 188 Satz 2 VwGO).
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*